



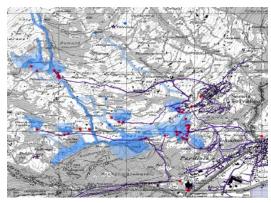




Entwicklungsschwerpunkt
Trink- und Brauchwasser
Ausscheidung von
Grundwasserschutzzonen

Francesca Parolini Glutz

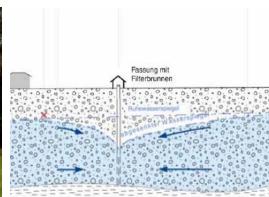
## Inhaltsverzeichnis



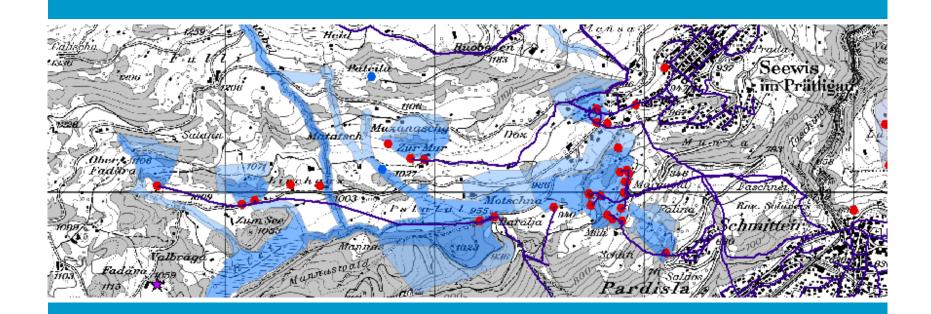
Ziel des Entwicklungsschwerpunktes



Verfahren der Schutzzonenausscheidung



Bedeutung der Grundwasser schutzzonen



Ziel des Entwicklungsschwerpunkts der Regierung 2013-2016

Ziel:

Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen für alle Grundwasserfassungen (inkl. Quellen) von öffentlichem Interesse

Verantwortlich für die Abgabe von sauberem Trinkwasser an die Einwohner ist die Gemeinde

### Instrumente

- Planerischer Schutz des Trinkwassers (ANU)
- Qualitätssicherung der Wasserversorgung (Überwachung, Unterhalt der Anlagen,..)
   (ANU, ALT)



### Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz)

(Vom 8. Oktober 1971)

#### Art. 30

<sup>1</sup> Die Kantone sind dafür besorgt, dass um Grundwasser- Grundwasserfassungen herum die notwendigen Schutzzonen errichtet werden.

<sup>2</sup> Den Eigentümern der Grundwasserfassungen obliegt es, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen aus-

### Bilanz nach 43 Jahren:

- 7 Gemeinden haben detaillierte Schutzzonen für alle Fassungen
- 25 Gemeinden haben detaillierte Schutzzonen, nicht für alle Fassungen
- 91 Gemeinden haben summarische Schutzzonen (Beurteilung Projekte)
- 23 Gemeinden haben keine Schutzzonen

- → Handlungsbedarf ist gegeben
- → Entwicklungsschwerpunkt wurde bestimmt
- → Auftrag der Regierung ans ANU (2013):
  - Schutzzonenausscheidungen sollen vorangetrieben werden
  - Gemeinden sollen aufgefordert werden, die notwendigen Vorarbeiten zur Schutzzonenausscheidung anzugehen

## Gesetzliche Grundlagen

- Kantone scheiden für die <u>im öffentlichen Interesse</u> liegenden Grundwasserfassungen (inkl. Quellfassungen)
   Grundwasserschutzzonen aus
- Die <u>Inhaber</u> der Grundwasserfassungen führen die hydrogeologischen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durch

Öffentliches Interesse ist gegeben, wenn

- 1. eine Fassung oder Quelle für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt wird;
- 2. Wasser einer Fassung oder Quelle als Lebensmittel an Dritte abgegeben oder zur Herstellung von Produkten verwendet wird (z.B. Bergrestaurant, Alpbetrieb mit Käserei);
- 3. eine Versorgungspflicht der öffentlichen Hand besteht, diese jedoch nicht durch das öffentliche Netz erfüllt werden kann.

Vorarbeiten des ANU (unterstützt durch Büro Dr. Bernasconi AG):

- Aktualisierung verschiedener Mustertexte
- Erstellen von Listen der Quellgruppen von öffentlichem Interesse, wo Handlungsbedarf besteht (Kat. 1: 1117 Quellgruppen, Kat. 2: 459 Quellgruppen)
- Erstellen von entsprechenden Plänen pro Gemeinde
- Informationsschreiben an die Gemeinden von März bis Juni 2014 (Ausnahme: 7 Gemeinden)
- Information der im Kanton t\u00e4tigen geologischen B\u00fcros

## www.anu.gr.ch/grundwasserschutzzonen

### Dokumente

Name	Kommentare	Тур
gws_001.pdf	Verfahrensablauf zur Schutzzonenausscheidung	大
gws_002.docx	Muster-Schutzzonenreglement	w)
gws_003.docx	Muster-Schutzzonenreglement Anhang 1	<b>P</b>
gws_004.docx	Muster-Schutzzonenreglement Anhang 2	<b>W</b>
gws_005.docx	Muster-Schutzzonenreglement Erläuterungen	<b>@</b>
gws_006.pdf	Anforderungen an die Schutzzonenunterlagen	乙
gws_007.docx	Muster-Informationsschreiben für die Grundeigentümer	
gws_008.docx	Muster-Ausschreibungstext	<b>W</b>
gws_009.pdf	Adressen der Geologiebüros im Kanton Graubünden und näherer Umgebung	Z
gws_010.docx	Musterbrief für die Gastro- und Alpbetriebe	

## Listen der Quellgruppen von öffentlichem Interesse

## Handlungsbedarf in Ihrer Gemeinde

 Grundwasserfassungen inkl. Quellfassungen, die am Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind (inkl. öffentliche Brunnen):

+					
	Quellgruppen-	Name	Handlungsbedarf	Erforderlicher Detaillierungs-	Bemerkungen
	Nr.			grad der Untersuchungen*	
			Neuausscheidung		
	3681-01	Plangga	detaillierte	einfach	
			Schutzzonen		
			Neuausscheidung		
	3681-02	Oggsaalpelti	detaillierte	einfach	
			Schutzzonen		
			Neuausscheidung		
	3681-03	Fluabärga	detaillierte	einfach	
			Schutzzonen		
			Neuausscheidung		
	3681-04	Gorisch Hus	detaillierte	komplex	
			Schutzzonen		

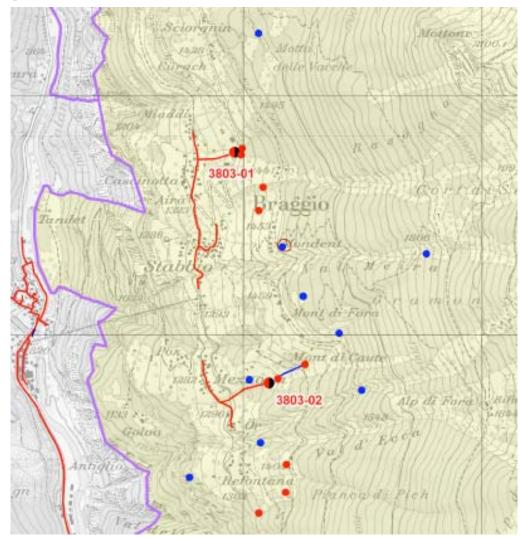
 Wasser einer Quelle, welches direkt oder indirekt als Lebensmittel an Dritte abgegeben oder zur Herstellung von Produkten verwendet wird (z.B. Bergrestaurant, Alpbetrieb mit Käserei):

Gastro- /Alpbetrieb	Name	Handlungsbedarf	Erforderlicher Detaillierungs- grad der Untersuchungen*	Bemerkungen
3681-A	Alp Hinter- bregalga (Nüwa Stofel) Alpverwaltung Bregalga	Neuausscheidung detaillierte Schutzzonen	einfach	
3681-C	Gutsbetrieb Neugut	Neuausscheidung detaillierte Schutzzonen	einfach	Versorgung woher?

3. Versorgungspflicht der öffentlichen Hand, aber nicht am Netz:

Quellgruppen- Nr.	Name	Handlungsbedarf	Erforderlicher Detaillierungs- grad der Untersuchungen*	Bemerkungen
3681-05	Grou Gufer	Neuausscheidung detaillierte	komplex	

Pläne der Quellgruppen von öffentlichem Interesse



# Erforderlicher Detaillierungsgrad der Abklärungen einfach – komplex

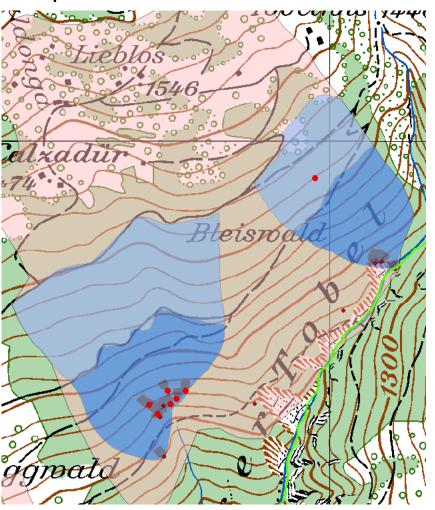
Einfach: → Reduzierte Anforderungen

- keine Markierversuche
- kein Gefahrenkataster

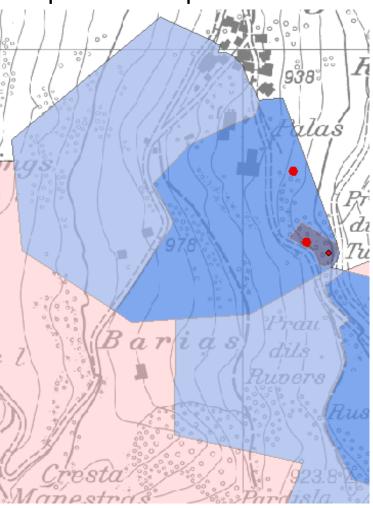
#### wenn:

- keine Gefährdungen / Konflikte vorhanden sind
- die Grundwasserqualität in Ordnung ist
- keine bedeutenden Oberflächenwasserinfiltration vorhanden sind

## Beispiel für einfachen Fall:



## Beispiel für komplexen Fall:





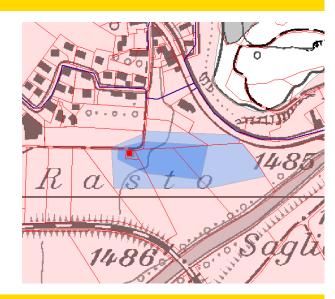
#### SCHUTZZONENREGLEMENT für die Quellfassung(en)/Grundwasserfassung(en) [Name der Fassung(en)] in der Gemeinde [Name]

Gestützt auf Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutzt der Gewässer (Gewässerschutzgesetzt, GSchG) vom 24. Januar 1991 sowie Art. 24 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutzt der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetzt, KGSchG) vom 8. Juni 1997 erfalsst der Vorstand der Germeinde (Name der Gemeinde) führen.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

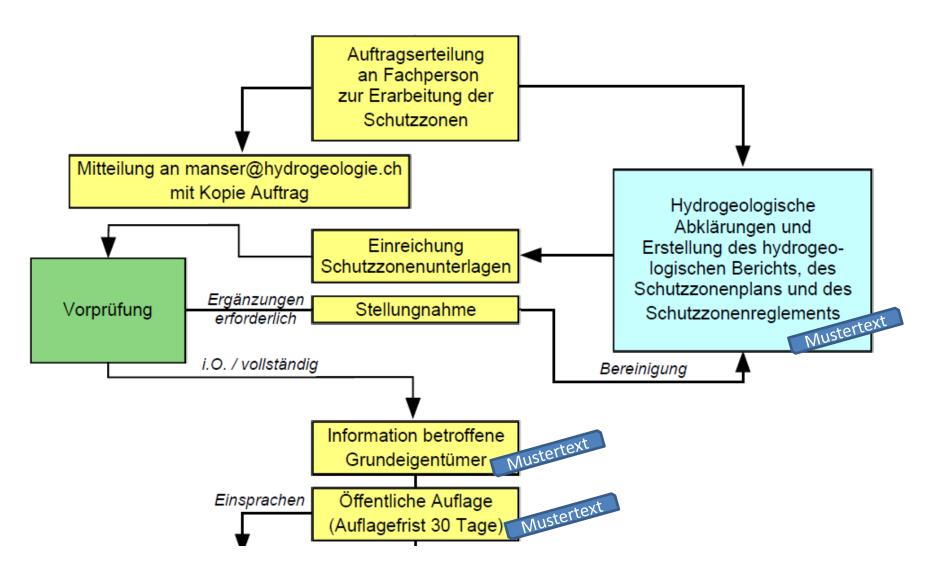
#### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

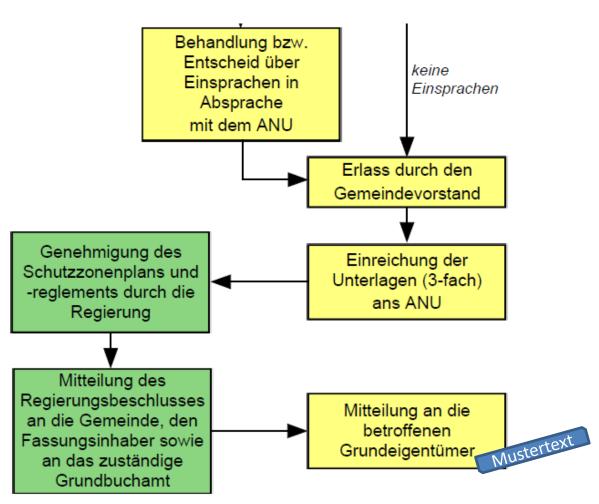
- ¹ Dieses Reglement legt die zum Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.
- <sup>2</sup> Das Reglement gilt für die (im Schutzzonenplan/in den Schutzzonenplänen (Name der Fas-sung(en))) vom (Datum), Massstab 1:[///kassstab], bezeichneten Gebiete.
- <sup>3</sup> Die Grundwasserschutzzone (Zone S) ist unterteilt in<sup>4</sup>; Fassungsbereich Zone S1 Engere Schutzzone Zone S2 Weitere Schutzone Zone S3
- \* Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Grundwasser- und Queilfassungen sowie das Grundwasser unmittelber vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor qualitativen und quantitat-ven Beeinträchtigungen zu schützen.\*
- \* Grundlage für die Schutzzonen für die Quelifessung(en)/Grundwesserfessung(en) [Name der Fassung(en)] ist der hydrogeologische Bericht der [Name des/der Verfasser des Berichts bzw. der Firme] vom [Datum].
- <sup>8</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.



Verfahren der Schutzzonenausscheidung

Gemeinde Geologiebüro ANU Fassungsinhaber Beschlussfassung, die Schutzzonenausscheidung für Fassungen von öffentlichem Interesse - Offertanfrage bei durchzuführen Geologiebüro - Budgetfreigabe Mitteilung an manser@hydrogeologie.ch bis Frühjahr 2015 Auftragserteilung an Fachperson zur Erarbeitung der Schutzzonen





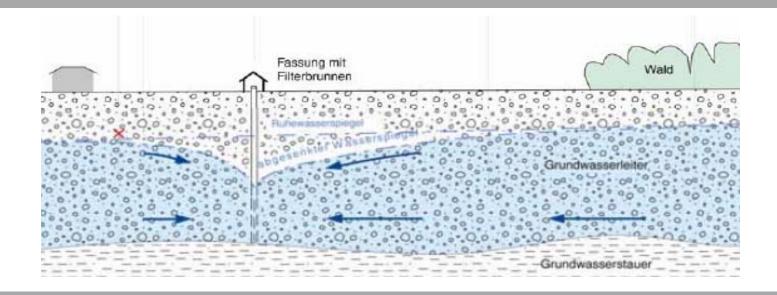
## Einsprachen häufig bezüglich:

- Gülleverbot in der Schutzzone S2, Ertragsausfälle
- Schutzmassnahmen bei Privaten (Garagenvorplatz, Abwasserleitungen,...)
- Dimensionierung der Schutzzonen

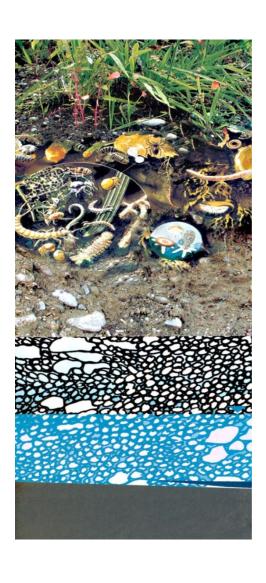
Wer zahlt für die Nutzungs-Einschränkung oder die Schutzmassnahme(n)?

der betroffene Inhaber (Eigentümer, Pächter, Mieter usw.) der Bauten und Anlagen

der Inhaber der Fassung zahlt nur dann, wenn eine Eigentumsbeschränkung so intensiv ist, dass sie einer **Enteignung** gleichkommt, wenn also eine materielle Enteignung vorliegt.



Bedeutung der Grundwasserschutzzonen



## Natürliche Reinigung im belebten Boden

mechanische Reinigung:

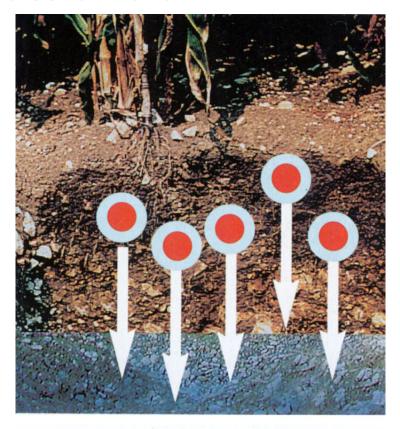
Rückhalt von grossen Teilchen

biologische Reinigung:

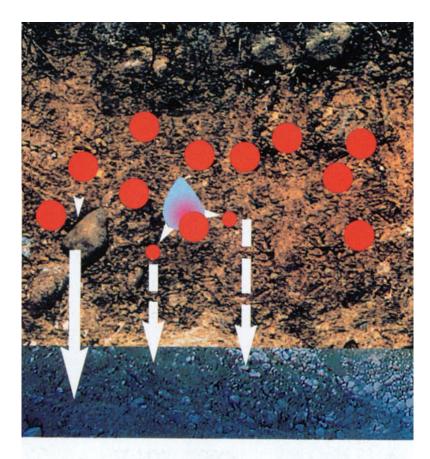
Abbau von organischen Schadstoffen

chemische Reinigung:

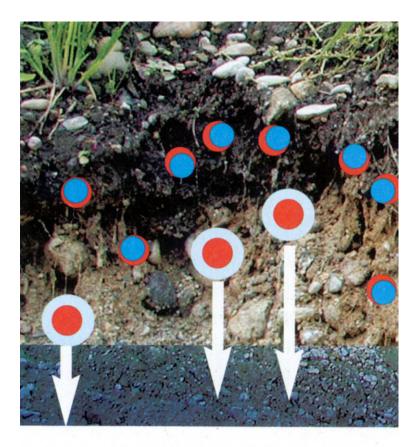
Oxidation / Bindung / Ionentausch



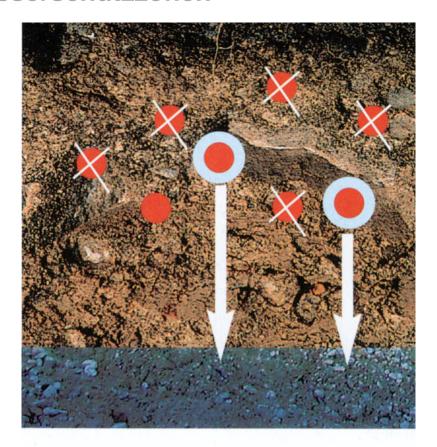
Nitrat bindet sich nicht an Bodenpartikel. Überschüssiges Nitrat löst sich gut im Wasser und gelangt mit Sickerwasser ins Grundwasser.



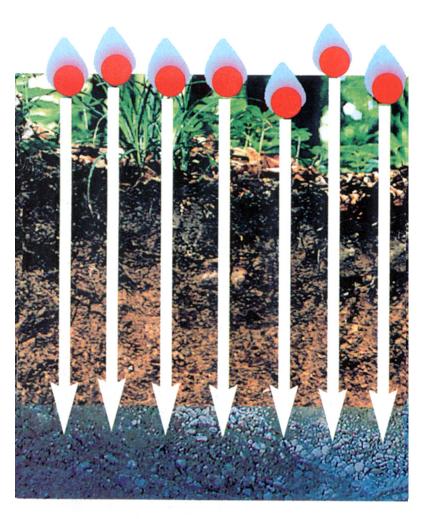
Kupfer (rot) bleibt vorwiegend im Boden, ausser wenn zuviel Säure Schwermetalle freisetzt.



Im Wasser gelöste PSM werden – sofern sie nicht im Boden zersetzt oder zurückgehalten werden (rot/blaue Kreise) – ins Grundwasser ausgewaschen.



Wenn das Leck nicht allzu nahe an der Grundwasserfassung ist, sterben die meisten Krankheitserreger, bevor das Wasser die Fassung erreicht.



MTBE «saust» ungehindert in die Tiefe.

Die Natur kann nicht alle Schadstoffe zurückhalten oder abbauen.

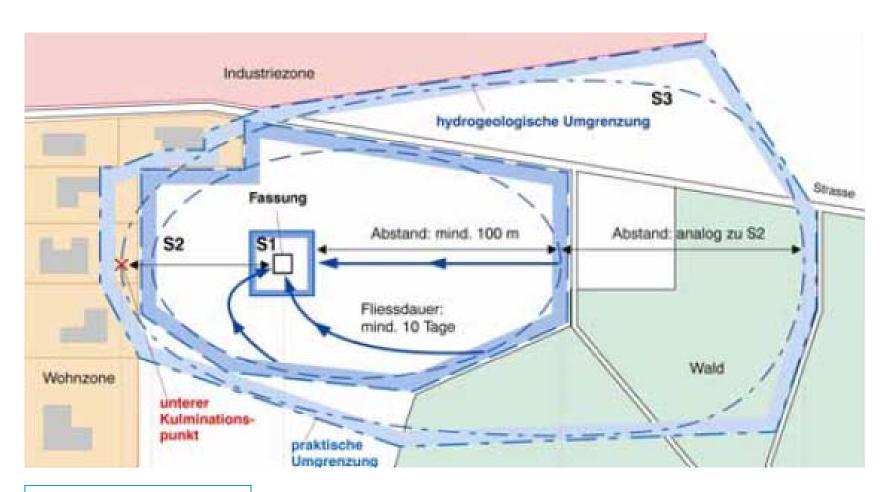
### Der Mensch muss aktiv werden:

- Einschränkung / Reglementierung des Umgangs mit Stoffen, die zu Schadstoffen werden können
- Einschränkung / Reglementierung der **Anwendungsorte**: Schutzzonen, Zuströmbereiche usw.

Schutzzonenunterlagen bestehen aus:

- Schutzzonenplan
- Schutzzonenreglement mit Anhängen
- Schutzzonenbericht

Gewässerschutzkarte mit den aktualisierten Schutzzonen auf www.anu.gr.ch/grundwasserdaten->Geodaten



Schutzzonenplan

Schutzzone S1: Trinkwasserfassung vor Beschädigungen und

Verschmutzung schützen

Schutzzone S2: Keine Krankheitserreger (Keime und Viren usw.),

keine Verunreinigung durch Grabungen.

keine Behinderung des Zuflusses

Schutzzone S3: Bei unmittelbar drohender Gefahr (z.B. Unfälle

mit wassergefährdenden Stoffen) soll genügend

Zeit und Raum für erforderliche Massnahmen

bleiben

Schutzzonenreglement

### Massnahmen in der Zone \$3

+						
	Bestehende Baute, Anlage oder Nutzung	Par- zelle Nr.	Massnahmen	Frist (ab Inkraft- treten des Reglements) bzw. Häufigkeit	Wer hat Mass- nahmen durch zu führen?	Zustän- digkeit (Kontrol- le und Vollzug)
	Betrieb mit Stoffen, die Ge- wässer verunreinigen können, z.B. Reparaturwerkstätte [Objekt genau bezeichnen, Zustand bzw. Mängel ange- ben]	[Nr.]	Schutzmassnahmen, angepasst an Anlage [Massnahmen genau angeben, allenfalls Inhaber zu Abklärungen verpflichten und Massnahmen vorbehalten, weiteres Vorgehen und Zuständigkeit regeln]	Je nach Mass- nahmen	Eigentü- mer bzw. Inhaber	Gemein- de
	Landwirtschaftliche Anlage wie Güllenbehälter und Zulei- tungen, Mistlagerplatz [Objekt genau bezeichnen, Alter und Zustand angeben]	[Nr.]	Wenn Anlage undicht: Anlage sanieren, reglementkonform ersetzen oder stilllegen      Wenn Anlage dicht: regelmässig Dichtheit prüfen	Innert Jahresfrist Innert 6 Monaten nach Dichtheits- prüfung Alle 5 Jahre	Eigentü- mer bzw. Inhaber	Gemein- de
	Schmutzwasserleitung [Objekt genau bezeichnen, Alter und Zustand angeben]	[Nr.]	Dichtheitsprüfung     Wenn Anlage undicht: abdichten bzw.     sanieren, schutzzonenkonform ersetzen	Innert Jahresfrist Innert 6 Monaten nach der Dicht-	Eigentü- mer bzw. Inhaber	Gemein- de

Anhang 2 zum Schutzzonenreglement: Massnahmen bei bestehenden Bauten / Anlagen und Nutzungen

## «To-do»-Liste der Gemeinde:

Bis	s im Frühjahr 2015: Listen der Quellgruppen kontrollieren/ergänzen/löschen
	Ev. Information der Gastro-/Alpbetriebe (Mustertext)
	Offerte bei Geologiebüro einfordern
	Budget freigeben
	Auftrag an Geologiebüro erteilen
Na 	ach der Vorprüfung durch das ANU: Information der Grundeigentümer (Mustertext) Öffentliche Auflage (Mustertext) Ev. Einsprachebehandlung Erlass durch den Gemeindevorstand
Na	ach der Genehmigung durch die Regierung: Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer (Mustertext)

### **Weitere Infos:**

www.anu.gr.ch/grundwasserschutzzonen

Dr. Bernasconi AG: Frau Monika Manser

Herr Riccardo Bernasconi

ANU: Frau Francesca Parolini Glutz

Frau Kathrin Pfister

